

... so sieht's die CDH

Kein weiteres Werkeln an Werkverträgen

Im Herbst 2013 stand es bereits im Koalitionsvertrag: Ein Gesetz zum Missbrauch bei Werkverträgen muss her, das den Prüfbehörden die Arbeit erleichtern soll. Seit Mitte November des vergangenen Jahres liegt das Gesetz als Diskussionsentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium vor. Zur Abgrenzung unzulässiger Werkverträge werden acht Kriterien vorgegeben. Diese werden herangezogen, um zu prüfen, ob ein Arbeitsvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt. Aus der Sicht der CDH sind diese Kriterien zu unbestimmt, um eine Entscheidung für oder wider einen Arbeitsvertrag rechtssicher treffen zu können. Aus diesen Gründen setzt sich die CDH auch weiterhin auf der politischen Ebene dafür ein, dass ein solcher Kriterienkatalog nicht Gesetz und das untaugliche Werkeln an den geltenden Regeln zu den Werkverträgen eingestellt wird.

Schon auf den ersten Blick drängt sich bei dieser Methodik, einen Kriterienkatalog aufzustellen, der Verdacht auf, dass die Bundesregierung denselben Fehler begehen will, der bereits im Jahr 1999 mit dem Gesetz zur Bekämpfung von sog. Scheinselbständigkeit begangen worden ist. Mit einer Überbetonung von einzelnen Abgrenzungsmerkmalen wird eine generalisierende Betrachtung über alle Einzelfälle und Branchen hinweg aus Vereinfachungsgründen angestrebt, die der Realität und der modernen Arbeitswelt leider in keiner Weise gerecht werden.

Damit setzt der Gesetzentwurf bislang anerkannte typische Werk- bzw. Dienstvertragsverhältnisse ohne Not aufs Spiel, vermeintlich nur um die Prüffähigkeiten der Zollbehörden zu erleichtern. Käme es zu einem solchen Gesetz, wären wieder die Kleinstunternehmen und die sog. Solo-Selbständigen - wie bereits im Jahre 1999 - die Leidtragenden. Denn Aufträge würden diese Unternehmer sicher nicht mehr erhalten und Existenzgründungen würden verhindert oder sogar zunichtegemacht.

Beispielsweise sind

- „die geschuldete Leistung überwiegend in Räumen eines anderen erbracht werden“,

- „zur Erbringung der geschuldeten Leistung regelmäßig Mittel eines anderen genutzt werden“,
- „die geschuldete Leistung in Zusammenarbeit mit Personen erbracht wird, die von einem anderen beauftragt worden sind“
- und „das ausschließlich oder überwiegend für einen anderen“ d.h. den einen Auftraggeber, die nachgefragten Tätigkeiten verrichtet werden,

Kriterien, die zu unbestimmt sind, um eine Entscheidung für oder wider einen bestehenden Arbeitsvertrag rechtssicher treffen zu können. Auch bleibt das Verhältnis der Kriterien zueinander im Unklaren und kann damit eine Rechtssicherheit für die Betroffenen sicherlich nicht herstellen. Zudem erhalten die aufgeführten acht Kriterien zweifellos ein besonderes Gewicht in der Vielzahl der von der Rechtsprechung bislang entwickelten Kriterien, die diese letztendlich dann auch wieder beeinflussen werden.

Aus diesen Gründen warnt die CDH davor, einen solchen Kriterienkatalog Gesetz werden zu lassen.

Berlin, 12. Februar 2015